

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IMS TECHNOLOGIES GROUP

1. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die einzigen, die auf alle Verträge, Lieferungen, Aufträge, Angebote und Dienstleistungen, einschließlich Beratungsverträge, Anwendung finden, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers geändert oder ausgeschlossen wurden.

Der Begriff „Sachen“ umfasst Komponenten, Maschinenteile, Endprodukte sowie alle anderen materiellen Güter, die vom Verkäufer verkauft werden.

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN UND -FRISTEN

2.1 Der Verkäufer verkauft an den Käufer, und der Käufer kauft vom Verkäufer die Sachen, die in den „Technischen Spezifikationen“ des Vertrags genauer beschrieben sind.

2.2 Die Parteien erklären, dass jede der folgenden Bestimmungen speziell ausgehandelt und vereinbart worden ist.

3. KAUFPREIS - ZAHLUNG

3.1 Der Preis (der „Preis“) für die Sachen ist ein Festpreis und somit unveränderlich, wie dies in den Bedingungen und Fristen in der „Geschäfts- und Preisübersicht“ beschrieben ist, außer es ist in Artikel 3.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes vorgesehen.

3.2 Die Zahlung des Preises erfolgt durch den Käufer gemäß den in der „Geschäfts- und Preisübersicht“ beschriebenen Bedingungen und Fristen.

3.3 Sollte der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, hat der Verkäufer das Recht, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten jederzeit auszusetzen, bis der Käufer diese vollumfänglich erfüllt hat und/oder den Vertrag gemäß Artikel 20 dieses Vertrags zu kündigen.

3.4 Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer – unbeschadet aller weiteren, zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsmittel – dem Käufer Verzugszinsen in Höhe des in der Richtlinie 2011/7/EU ausgewiesenen Zinssatzes berechnen.

3.5 Der Verkäufer kann den Preis berichtigen, um seine angemessenen Kosten und Ausgaben zu decken, die aufgrund von Umständen entstehen, die, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind oder nicht, zu einer Erhöhung der Material-, Verpackungs- oder Transportkosten führen. Der Verkäufer teilt dem Käufer eine derartige Preisanpassung vor oder zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung schriftlich mit.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Die Sachen werden in Übereinstimmung mit den in den „Technischen Spezifikationen“ beschriebenen Lieferbedingungen geliefert.

4.2 Die Einhaltung des Liefertermins ist der Erfüllung der folgenden gegenseitigen Verpflichtungen untergeordnet:

a) Der Vertrag muss unterzeichnet werden, und die Zahlung des Kaufpreises – oder einer beliebigen Teilzahlung – muss in Übereinstimmung mit den in der „Geschäfts- und Preisübersicht“ beschriebenen Bedingungen und Fristen erfolgen;

b) Die Zahlungspflichten gelten dann als erfüllt, wenn die geschuldeten Beträge auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen sind und zwar in voller Höhe und ohne Aufrechnung, Abzug oder Gegenforderung;

c) Nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Verkäufers, sendet dieser dem Käufer die Liste der Informationen und Materialien zu, die zur Definition der Eigenschaften der Sachen und Rohstoffe erforderlich sind, um einen erschöpfenden *Factory Acceptance Test* (nachfolgend F.A.T. genannt) vorzunehmen;

d) Der Käufer muss innerhalb eines Monats ab dem Datum der Anfrage durch den Verkäufer alle technischen Informationen und Materialien bereitstellen, die zur Feststellung der Eigenschaften der Sachen erforderlich sind;

e) Da dies für die korrekte Inbetriebnahme, Feineinstellung und den F.A.T. unbedingt erforderlich ist, sind alle für die Herstellung und die Abnahme der Sachen erforderlichen Rohstoffe für den Verkäufer kostenfrei und sind dem Verkäufer binnen 60 Tagen vor dem F.A.T. vom Käufer auf eigene Kosten an den Verkäufer zu liefern.

f) Der Verkäufer schickt dem Käufer einen Plan oder sonstige technische Zeichnungen zur Genehmigung durch den Käufer.

4.3 Bei verspäteter Anzahlung um mehr als 30 Tage ab dem vorgesehenen Zahlungsdatum werden die Vertragsbedingungen von den Parteien nach Treu und Glauben erneut verhandelt, sofern der Verkäufer nicht von seinem Recht auf Vertragsrücktritt im Sinne der nachstehenden Klausel 20 Gebrauch gemacht hat.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderungen, wenn sich die Arbeiten aus Gründen verzögern, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über den Beginn eines derartigen Lieferhindernisses und hält ihn über eventuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

5. GEFAHRENÜBERGANG

5.1 Die Risiken im Zusammenhang mit den Sachen gehen in Übereinstimmung mit den im Vertrag angegebenen Lieferzeiten und im Sinne der INCOTERMS-2020 Bestimmungen (von der Internationalen Handelskammer in Paris festgesetzte International Commercial Terms) sowie anhand der „Technischen Spezifikationen“ vom Verkäufer auf den Käufer über.

5.2 Der Verkäufer haftet keinesfalls für Verluste oder Beschädigungen von Sachen, die nach dem Gefahrübergang an den Käufer entstehen.

6. VERPACKUNGEN

Die Sachen werden vereinbarungsgemäß in einer Standardverpackung versandt, die unter normalen Bedingungen für den Transport zum endgültigen Bestimmungsort geeignet ist. Etwaige besondere Verpackungsanforderungen sind vom Käufer beim Verkäufer anzufordern und werden gesondert angeboten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Der Verkäufer behält sich bis zum Eingang des vollständigen Kaufpreises auf dem Bankkonto des Verkäufers das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichterfüllen seiner Zahlungspflicht, ist der Verkäufer

berechtigt, die Sachen mit Pfandrecht zu belasten bzw. darüber zu verfügen und sie zurückzunehmen.

8. POSITIONIERUNG, MONTAGE, INBETRIEBNAHME – KUNDENDIENST

8.1 Beinhalten die Sachen Kundendienstleistungen, wie dies in den „Technischen Spezifikationen“ angegeben ist, wird der Zeitplan in der Einsatzanfrage festgelegt, die das Kundendienstbüro des Verkäufers an den Käufer sendet.

8.2 Das Abladen der gelieferten Sachen erfolgt auf Kosten des Käufers in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verkäufers, sofern im Abschnitt „Dienstleistung“ der „Technischen Spezifikationen“ nichts anderes angegeben ist.

8.3 Indem der Käufer dem Personal des Verkäufers Zugang zu seinem Gelände gewährt, erklärt er, dass das Werk für die Platzierung der gelieferten Sachen geeignet ist.

8.4 Der F.A.T. für die Sachen ist vor der Lieferung am Standort des Verkäufers durchzuführen, während der *Site Acceptance Test* (nachfolgend S.A.T. genannt) für die gelieferten Sachen von den Technikern des Verkäufers am Bestimmungsort durchzuführen ist, und zwar nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitplan.

8.5 Kann der Käufer aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, nicht am F.A.T. teilnehmen, so gilt der F.A.T. nach Ablauf von vier Wochen ab dem Datum der Erklärung des Verkäufers, dass die Sachen zur Abnahme bereit sind, als vorbehaltlos vom Käufer angenommen, und der Käufer ist zur Zahlung der entsprechenden Raten verpflichtet.

8.6 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass sein eigenes Personal bzw. das des Endbenutzers (sollten diese nicht übereinstimmen) mit dem Personal des Verkäufers zusammenarbeitet, um alle notwendigen Geräte (z.B. Elektrowerkzeuge, Bohrer usw.) für die prompte und korrekte Ausführung der oben genannten Vorgänge unter Einhaltung der beim Käufer bzw. Endbenutzer geltenden Sicherheitsvorschriften zu positionieren. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass der Bodenbelag die gleichen technischen Eigenschaften aufweist, die im Lageplan angegeben sind. Vor Beginn der Arbeiten tauschen der Käufer und der Verkäufer Risikobewertungsanalysen und Sicherheitsanforderungen aus und vereinbaren die anwendbaren Sicherheitsregeln und -verfahren, wobei die entsprechende Sicherheitsausrüstung definiert wird.

8.7 Die Inbetriebnahme erfolgt in Übereinstimmung mit dem Abnahmeprotokoll und darf nur in dem von den Parteien vereinbarten Umfang durchgeführt werden. Jede andere Inbetriebnahme zusätzlicher Formate darf nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

8.8 Während der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten hat der Käufer den Technikern des Verkäufers einen Internetzugang direkt über den Computer des Bedienungspersonals, das an der Sache arbeitet, zur Verfügung zu stellen.

8.9 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeglicher Haftung, auch in Bezug auf alle etwaigen Verluste, Kosten und/oder Ausgaben in Bezug auf und/oder im Zusammenhang mit etwaigen Verzögerungen bei der Montage, der Inbetriebnahme bzw. beim Anlaufen, was nicht auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, zu entbinden.

8.10 Ist der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, den S.A.T. durchzuführen, so gilt vier Wochen nach dem Datum der Erklärung des Verkäufers, dass die Sache zur Abnahme bereit steht, als vollständig vom Käufer angenommen und dieser hat den entsprechenden Teil des Kaufpreises zu bezahlen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Vorbehaltlich Klausel 9.4 steht der Verkäufer für die gute Qualität und Eignung der Materialien, die für die Herstellung der mechanischen, elektrischen und elektronischen Teile der gelieferten Sachen verwendet wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem vorschriftsmäßig vom Käufer vervollständigten und angenommenen S.A.T., oder von maximal 18 Monaten ab dem Lieferdatum ein, je nachdem, was zuerst eintritt, sofern in den „Technischen Spezifikationen“ nicht anders angegeben ist und der Käufer die Zahlungsbedingungen eingehalten hat.

9.2 Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Verkäufer, alle Lieferungs- und Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind, durch den Austausch aller Komponenten zu beheben, die erwiesenermaßen falsch entwickelt oder fehlerhaft ausgeführt sind. Die Teile werden kostenlos ersetzt.

9.3 Die o.g. Gewährleistung unterliegt den folgenden Bedingungen:

a) der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Mängel und Fehler unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistung gilt nur für Komponenten, die nach Ansicht des Lieferanten für mangelhaft erklärt wurden. Es versteht sich, dass die nicht vom Verkäufer gelieferten Waren oder Teile davon keiner Gewährleistung unterliegen;

b) der Käufer hat die im Rahmen der Gewährleistung ersetzten, mangelhaften Teile innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile ordnungsgemäß verpackt auf eigene Kosten an den Verkäufer zurückzusenden;

c) der Käufer führt die routinemäßige Wartung und Reinigung der Sachen im Sinne der vom Verkäufer gelieferten Gebrauchs- und Wartungsanleitung durch;

d) der Käufer hat die gelieferten Sachen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verwendungsbedingungen zu verwenden; dazu gehören u.a. auch der Produktionsumfang und die Produktionsgeschwindigkeit, wie diese in der vereinbarten technischen Dokumentation vorgegeben sind;

e) das mit der Handhabung und Wartung der Sachen beauftragte Personal des Käufers muss entsprechend qualifiziert sein;

f) der Käufer hat die in der vereinbarten technischen Dokumentation angegebenen technischen Parameter für Versorgungsleitungen (z.B. Wasser, Luft und Strom) einzuhalten;

g) der Käufer darf die Sachen nicht abändern, ebenso darf er keine beschädigten Bauteile, Maschinen oder einzelne Komponenten demontieren;

h) der Käufer hat die Zahlungsbedingungen für den Kaufpreis einzuhalten, die im Abschnitt „Kommerzielle Preisgestaltung und Zusammenfassung“ enthalten sind.

9.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den Verschleiß und die Abnutzung von Komponenten (z.B. Filter, Dichtungen, Saugnapfe usw.) und deckt keine Mängel, Fehler oder Funktionsstörungen ab, die zurückzuführen sind auf: Missbrauch, Abänderungen, Veränderungen oder Eingriffe, die durch nicht vom Verkäufer autorisiertes Personal durchgeführt wurden, Verwendung von Materialien oder Werkzeugen, die nicht vom Verkäufer genehmigt wurden, Transport der Sachen, Verwendung von Ersatzteilen, die nicht vom Verkäufer stammen, Belastung und/oder Beanspruchung der Sachen über die im Vertrag festgelegten Grenzen hinaus.

10. HAFTUNG

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen, weder vertraglich noch durch unerlaubte Handlung oder sonstiges,

für direkte, indirekte oder Folgeschäden, Verluste, Ausgaben, die sich u.a. aus Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten, Einnahmeverlusten, Tod oder Schäden am Vermögen des Käufers bzw. am Vermögen Dritter ergeben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung des Verkäufers im Rahmen des Vertrags keinesfalls den vom Käufer jeweils gezahlten, tatsächlichen Betrag übersteigen darf, der auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen ist.

11. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

11.1 Informationen, die der Verkäufer dem Käufer während des Vertragsverhältnisses oder davor übermittelt, gelten als vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, unabhängig davon, auf welchem Medium sie gespeichert sind oder auf welche Weise sie übermittelt werden („vertrauliche Informationen“). Im Folgenden werden beispielhaft die folgenden Arten von vertraulichen Informationen aufgeführt:

a) Informationen, die für die Geschäftstätigkeit verwendet werden oder damit zusammenhängen, wie z.B. (eingekaufte, hergestellte, produzierte, vertriebene oder verkaufte) Produkte, Produkthanforderungen, Rezepturen und Spezifikationen, Produktionsmethoden, Verfahren und Techniken, experimentelle Rezepturen, Geräte, Dekodierungsdateien, Verweise auf Codes, Analysen, Verfahren und Analysetechniken;

b) Informationen über Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Geschmacksmuster, Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Patentanmeldungen, Warenzeichen, Muster, Ideen, Forschungsergebnisse, Testergebnisse und Leistungen;

c) alle zur Verfügung gestellten Muster oder Spezifikationen.

11.2 Vertrauliche Informationen sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers, ebenso wie alle bestehenden Rechte, unabhängig davon, ob sie von diesen abgeleitet sind, einschließlich u.a. Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Geschäftsgeheimnisse („geistiges Eigentum“).

11.3 Der Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass der Verkäufer irgendwelche Rechte oder Lizenzen, einschließlich u.a. Patentrechte und Warenzeichen, einräumt oder überträgt.

11.4 Der Käufer verpflichtet sich, keine ausschließlichen Rechte an Erfindungen und/oder Entdeckungen, Verbesserungen, Ideen und/oder anderen Dingen geltend zu machen, die direkt und/oder indirekt aus den vom Verkäufer bereitgestellten vertraulichen Informationen abgeleitet werden.

11.5 Der Käufer darf die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, nachahmen.

11.6 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Zugang zu den vertraulichen Informationen zu beschränken und diese Informationen nur an diejenigen leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Berater weiterzugeben, die aufgrund ihrer spezifischen Fachkenntnisse, Funktion oder Rolle im Rahmen des Vertrags Zugang zu den vertraulichen Informationen haben müssen („autorisierte Personen“). Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass alle bevollmächtigten Personen über alle in dieser Klausel sowie im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen informiert sind bzw. sein werden und an diese gebunden sind.

11.7 Der Käufer wird die vertraulichen Informationen nicht für andere als die im Vertrag festgelegten Zwecke verwenden, keine Kopien, Fotografien, Zeichnungen oder Aufzeichnungen von Anlagen oder Prozessen anfertigen und keine Dokumente, Dateien, Muster, Prototypen oder Produkte, zu denen er Zugang hat, analysieren bzw. keine Reverse

Engineering betreiben, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrages unbedingt erforderlich und gerechtfertigt. Die Informationen dürfen nur und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags verwendet werden.

12. UNTERSUCHUNG, PLANUNG UND UMSETZUNG DER VOM KÄUFER GEWÜNSCHTEN LÖSUNGEN

12.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und/oder aus der Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer resultieren, sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers, auch zum Zwecke der Erstellung von Anpassungen, mit Ausnahme der vom Käufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Daten, die vertraulich behandelt werden und Eigentum des Käufers bleiben.

12.2 Der Verkäufer kann über Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit den mitgeteilten vertraulichen Informationen verfügen oder solche Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte anmelden, auch im Zusammenhang mit Anpassungen, die sich aus der Vertragserfüllung ergeben können.

12.3 Verlangt der Käufer vom Verkäufer, eine bestimmte Art von Teil und/oder technische Lösung zu untersuchen, zu planen bzw. zu erzeugen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, die mit Verletzungen oder angeblichen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte verbunden sind oder sich daraus ergeben, schad- und klaglos zu halten.

13. HÖHERE GEWALT

13.1 Ist eine der Vertragsparteien aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ihre vertraglichen Pflichten vollumfänglich oder teilweise zu erfüllen - wobei die Zahlungspflichten ausgenommen sind und unverändert weiter gelten -, haftet die Partei nicht für die Nichterfüllung dieser Pflichten für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt sowie für alle Folgen, die durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht wurden bzw. sich daraus ergeben. Die Aussetzung der Vertragserfüllung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ist auf den Zeitraum beschränkt, in dem die Auswirkungen dieses Ereignisses andauern. Die Parteien bemühen sich nach Kräften, die Folgen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten. Es versteht sich, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Zahlung auch im Fall des Eintretens höherer Gewalt unverändert bleiben.

13.2 Ist eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt vollumfänglich oder teilweise nicht in der Lage, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen, die davon unberührt bleiben, so kann der Verkäufer im eigenen Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer von der Möglichkeit der sofortigen Kündigung des Vertrages Gebrauch machen. Mit der Zustellung einer solchen Mitteilung werden beide Parteien unverzüglich und bedingungslos von allen weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Ungeachtet dessen wird der Verkäufer vom Käufer in Bezug auf alle nachgewiesenen Kosten und/oder Verluste und/oder Ausgaben, die dem Verkäufer infolge der Stornierung des Vertrags aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt entstehen, entschädigt und schadlos gehalten.

13.3 Für diesen Vertrag gilt als „Ereignis höherer Gewalt“ ein unvorhersehbares Ereignis, das sich der Kontrolle einer der beiden Parteien entzieht und ihre Fähigkeit zur Erfüllung einer beliebigen vertraglichen Pflicht beeinträchtigt, mit Ausnahme

der Zahlungspflichten, wodurch diese unmöglich wird oder eine unangemessene Belastung darstellt, wie z.B. jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit: a) Naturereignisse, Erdbeben, Epidemien und Pandemien, Großbrände, Seenotfälle, Überschwemmungen usw.; b) Maßnahmen einer Regierungsbehörde, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Partei verhindern oder verzögern; c) Unterbrechung oder verspätete Leistung und/oder Lieferung von Rohstoffen durch Subunternehmer und/oder Lieferanten des Verkäufers; d) Streiks, Aussperrungen, Boykotte, Brände, Terroranschläge, Aufstände, Kriegsdrohungen oder -vorbereitungen, Kriege, bewaffnete Konflikte, Unruhen, zivile Unruhen, Embargos, Abbruch der diplomatischen Beziehungen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung oder Angriffe oder Überschallknall, Gesetze oder Maßnahmen einer Regierung oder Behörde, Quoten oder Verbote oder die Nichterteilung einer erforderlichen Genehmigung oder Zustimmung, Revolutionen, Verhängung von Sanktionen, Bestimmungen der zuständigen Behörden usw.

13.4 Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen und die Einzelheiten in angemessener Weise darzulegen.

13.5 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag von den Parteien gemäß Klausel 13.2 gekündigt werden kann, unternimmt die Partei, die das Ereignis höherer Gewalt erklärt, alle zumutbaren Anstrengungen, um die Erfüllung wieder aufzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mildern.

13.6 Vorbehaltlich der in Klausel 13.2 enthaltenen Bestimmungen haben die Parteien das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn eine Situation höherer Gewalt sechs (6) Monate oder länger andauert, und bei einer solchen Kündigung sind beide Parteien unverzüglich und bedingungslos von allen weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

14. HÄRTEFALLKLAUSEL

14.1 Jede Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn das Ereignis oder die Ereignisse die Vertragserfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.

14.2 Ungeachtet der Klausel 14.1, gilt Folgendes, wenn eine der Vertragsparteien vernünftigerweise davon ausgeht und nachweist, dass:

a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erwartet werden konnte, übermäßig schwierig geworden ist, oder

b) eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Vertrag eingetreten ist und die notifizierende Partei infolgedessen eine erhebliche wirtschaftliche Härte erleidet, und

c) sie das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können.

Die Vertragspartei, die sich auf diese Klausel berufen will, teilt dies der anderen Vertragspartei mit, und die Vertragsparteien ändern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung die Vertragsbedingungen, einschließlich der Überprüfung der Grundlage zur Bestimmung des Preises,

nach Treu und Glauben so, dass die Folgen des Ereignisses und/oder die wirtschaftliche Härte so weit wie möglich überwunden werden können.

15. ABSCHLIESSENDE VEREINBARUNGEN UND SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen heben alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien auf und ersetzen diese. Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen nach Vertragsunterzeichnung sind nur gültig, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

15.2 Sollte eine beliebige Bestimmung des Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht anwendbar sein, so bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt bzw. unbeeinträchtigt.

16. ANWENDBARES RECHT

Etwaige in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelte Angelegenheiten unterliegen englischem Recht.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (1980) ist auf diese Bedingungen nicht anwendbar.

Eine Person, die nicht Vertragspartei dieser Geschäftsbedingungen ist, hat gemäß dem Gesetz über Verträge (Rechte Dritter) von 1999 kein Recht, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen.

17. GERICHTSSTAND

Alle etwaigen Streitigkeiten über die Auslegung, Ausführung, Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages, die zwischen den Parteien entstehen, werden durch ein Schiedsverfahren nach den LCIA-Regeln entschieden, die durch Verweis in diese Klausel aufgenommen werden.

Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Der Sitz oder der Gerichtsort des Schiedsverfahrens ist London.

Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und bindend und kann vor jedem zuständigen Gericht vollstreckt werden.

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, vor einem Gericht in ihrem Land oder anderswo in Bezug auf eine streitige Angelegenheit ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder aufrechtzuerhalten, bis diese Angelegenheit gemäß den vorstehenden Bestimmungen Gegenstand eines Schiedsverfahrens geworden ist und dieses abgeschlossen wurde, und dann nur zur Vollstreckung von daraus resultierenden Schiedssprüchen. Insbesondere vereinbaren die Vertragsparteien, dass ihre innerstaatlichen Gerichte nicht für die Verhandlung und/oder endgültige Entscheidung von Streitigkeiten in der Sache zwischen den Vertragsparteien zuständig sind.

18. VERHALTENSKODEX VON IMS TECHNOLOGIES

Zur Ausführung der in diesem Vertrag angegebenen Tätigkeiten und durch die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Käufer im eigenen Namen und verpflichtet seine/ihre Mitarbeiter/innen und Angestellten zur Einhaltung der Bestimmungen des Ethikkodex und der Verhaltensrichtlinien der IMS TECHNOLOGIES Group, die auf der Webseite www.imstechnologies.com/Governance zur Verfügung stehen und in Übereinstimmung mit dem italienischen gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 zur allgemeinen Vorbeugung von Straftaten erstellt wurden. Sollten die

Bedingungen des oben genannten Kodex durch den Käufer nicht eingehalten werden, hat der Verkäufer das Recht, von diesem Vertrag gemäß der nachfolgenden Klausel 20 zurückzutreten.

19. SANKTIONEN

19.1 Wird es infolge der Einführung von für eine Vertragspartei verbindlichen Sanktionen für eine Vertragspartei rechtswidrig, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, die betroffene Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich die andere Vertragspartei, und die Vertragsparteien verpflichten sich, ohne zusätzliche Entschädigung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Erfüllung des Vertrags zu beseitigen oder zu verringern, soweit sie nicht durch anwendbare Sanktionen (d.h. Gesetze, Verordnungen, Embargos oder ähnliche oder gleichwertige restriktive Maßnahmen, die von einer anderen Sanktionsbehörde, wie oben näher definiert, verhängt, verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden) daran gehindert werden.

19.2 Die Vertragsparteien verhandeln nach Treu und Glauben mit dem Ziel, eine Anpassung ihrer Beziehungen in einer Weise zu vereinbaren, die es ihnen ermöglicht, soweit es das geltende Recht und/oder die Sanktionen zulassen, ihre Beziehungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und struktureller Hinsicht so weit wie möglich im Rahmen des Vertrags fortzusetzen.

19.3 Unbeschadet des Vorstehenden prüfen die Vertragsparteien für den Fall, dass eine Zahlung aus dem Vertrag aufgrund von Sanktionen oder geltenden Gesetzen nicht geleistet werden kann, die anwendbare Zahlungswährung und den entsprechenden Wechselkurs und vereinbaren diese schriftlich, sofern dies nicht gegen Sanktionen oder geltende Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen verstößt, die für eine Vertragspartei verbindlich sind, und die Vertragsparteien ändern den Vertrag entsprechend oder sorgen für eine entsprechende Änderung. Der Wechselkurs wird unter Verwendung eines international anerkannten und handelbaren Tageskurses des Tages festgelegt, an dem die Vertragsparteien die zu verwendende Währung vereinbaren.

19.4 Muss eine Vertragspartei aufgrund der Einführung von Sanktionen die entsprechende Genehmigung der Sanktionsbehörde einholen (d.h. des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, des US-Handelsministeriums, des US-Außenministeriums, des US-Justizministeriums, einer anderen für Sanktionen zuständigen Behörde eines US-Bundesstaates oder eines Bundesstaates, der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer ihrer Regierungsbehörden, die für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Staatssekretariats für Wirtschaft der Schweiz, der Monetary Authority von Singapur oder einer anderen Regierungsbehörde Singapurs, einer staatlichen Behörde der Russischen Föderation, jeweils in der geltenden geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung), so bemüht sich die betreffende Vertragspartei nach besten Kräften um eine

Lizenz oder Genehmigung der Sanktionsbehörde, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

19.5 Bleibt nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Einführung der Sanktionen die Beschränkung für die Vertragspartei wegen der Rechtswidrigkeit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen, kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen.

19.6 Im Falle der Beendigung des Vertrages aufgrund von Sanktionen bleiben alle Zahlungsverpflichtungen, die vor der Beendigung entstanden sind, bestehen (allerdings besteht keine Verpflichtung zur Zahlung, wenn gegen Sanktionen verstoßen wird, und in einem solchen Fall: (a) muss die Vertragspartei, deren Zahlungsverpflichtung aufgrund von Sanktionen ruht, den betroffenen Betrag verzinslich hinterlegen; und (b) muss dieser Vertragspartei den hinterlegten Betrag (zusammen mit den darauf aufgelaufenen Zinsen) an die andere Vertragspartei zurückzahlen, sobald die Zahlung ohne Verstoß gegen Sanktionen möglich ist).

20. VERTRAGSAUFLÖSUNG

20.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei eine Vertragsverletzung zu vertreten hat, die nicht innerhalb von 45 Tagen nach Mitteilung der nicht vertragsverletzenden Partei behoben wurde.

20.2 Bei einer Kündigung aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, alle während der Vertragsdurchführung bereits erhaltenen Anzahlungen des Käufers einzubehalten, unbeschadet aller anderen Rechte des Verkäufers, vom Käufer für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen zusätzlichen Kosten und/oder Verluste und/oder Aufwendungen entschädigt zu werden.

21. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

21.1 Gemäß und für die Zwecke der Verordnung (EU) 679/2016 (im Folgenden die „DSGVO“) und der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 (im Folgenden das „Datenschutzgesetz“) verarbeitet der Verkäufer die Daten des Käufers für die folgenden Zwecke:

- a) Zwecke, die mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen und dazu dienen, ihn zu erfüllen;
- b) verwaltungs- und buchhalterische Zwecke (z.B. organisatorische oder finanzielle Zwecke interne Kontrolle usw.);
- c) die Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers oder von Dritten;
- d) Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen.

21.2 Wie in der Verordnung vorgesehen, verpflichtet sich der Verkäufer und ist befugt, nur die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die Ausführung der im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich sind, wobei er die Vertraulichkeit und Integrität der verarbeiteten personenbezogenen Daten garantiert. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Käufer die Vertraulichkeitsanweisungen und die Ermächtigung zur Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten.

21.3 Die Vertragsparteien handeln bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und bei der Ausführung der im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten jeweils als selbstständige Datenverarbeiter in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften sowie mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten der Datenschutzbehörde.

